



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



ISF (2021-2027): Begleitausschuss

Geschäftsordnung

Verfasst durch: Referat ÖS I 4, Internationale und EU-Zusammenarbeit; Europol
Bundesministerium des Innern und für Heimat

Stand: 23.02.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Name	5
§ 2 Ziel und Aufgabe des Begleitausschusses	5
§ 3 Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung.....	6
§ 4 Stimmrecht	6
§ 5 Arbeitsweise	6
§ 6 Beschlussfassung und Vetorecht.....	7
§ 7 Interessenskonflikte	8
§ 8 Ausschluss aus wichtigem Grund	
§ 9 Protokolle	9
§ 10 Inkrafttreten, Salvatorische Klausel	10
Anlage: Liste der Mitglieder entsprechend § 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung	11

Präambel

Auf der Grundlage der VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfen im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Dachverordnung) gem. Art. 38 Abs. 1 VO (EU) richtet jeder EU Mitgliedstaat einen Begleitausschuss zur Prüfung und Durchführung des Nationalen Programms ein.

Die Mitglieder des Begleitausschusses arbeiten partnerschaftlich zusammen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Nationalen Programms des Fonds für die innere Sicherheit zu befördern. Die unterschiedlichen Stärken jedes Einzelnen, bilden die benötigte Vielfalt, um ausgewogene, kompromissfähige Mehrheitsentscheidung zu erarbeiten. Dazu pflegen die Mitglieder eine offene, vertrauensvolle und wertschätzende Kommunikation. Der Begleitausschuss ist nicht geeignet, Einzel- bzw. Partikularinteressen durchzusetzen.

Gemäß Art. 38 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 gibt sich der Begleitausschuss für die Förderperiode 2021 – 2027 die folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Name

Der Begleitausschuss hat den Namen: „Begleitausschuss ISF“.

§ 2 Ziel und Aufgabe des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss berät das BKA in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde nach Art. 71 VO (EU) 2021/1060 bei der Umsetzung des Nationalen Programms und weist kontinuierlich auf die Bedarfe vor Ort hin. Zusätzlich vergewissert er sich, dass das Nationale Programm effizient und ordnungsgemäß durchgeführt wird. Er nimmt gemäß Art. 40 VO (EU) 2021/1060 folgende Aufgaben wahr:

1. Der Begleitausschuss prüft
 - a. den Fortschritt bei der Programmdurchführung und bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte;
 - b. Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen und Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
 - c. den Beitrag des Programms zur Bewältigung der in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen genannten Herausforderungen, die mit der Durchführung des Programms verbunden sind;
 - d. die Fortschritte nach der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellung getroffene Folgemaßnahmen;
 - e. die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
 - f. die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während der gesamten Programmperiode;
2. Der Begleitausschuss genehmigt
 - a. die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen. Auf Ersuchen der Kommission werden die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich aller Änderungen daran, der Kommission mindestens 15 Arbeitstage vor deren Vorlage an den Begleitausschuss vorgelegt;
 - b. die jährlichen Leistungsberichte für das aus dem ISF unterstützte Programm;
 - c. den Evaluierungsplan und jede Änderung desselben;
 - d. Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Änderung des Programms, einschließlich für Übertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26 VO (EU) 2021/1060.
3. Der Begleitausschuss kann Empfehlungen an die Verwaltungsbehörde aussprechen, einschließlich Empfehlungen zu Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten.

§ 3 Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung

1. Der Begleitausschuss setzt sich aus folgenden Teilnehmenden zusammen:
 - a. Mitglieder
 - aa. Bundesverwaltung
 - bb. Vertreterinnen/Vertreter der Länder
 - b. Teilnehmende mit beratender Funktion
 - aa. Europäische Kommission
 - bb. Wissenschaftliche Einrichtungen und Berufsvertretungen
 - cc. Herr Dr. Dieter Weingärtner, Senior Fellow des Deutschen Instituts für Menschenrechte e.V.
 - dd. Sofern relevant, dezentrale EU-Agenturen

Die detaillierte Liste der Teilnehmenden ist der Anlage zu entnehmen.

2. Vertretende sowie Stellvertretende der jeweiligen Mitglieder sind der ISF-Verwaltungsbehörde zu benennen. Personelle Veränderungen sind schriftlich mitzuteilen.
3. Der Vorsitz des Begleitausschusses liegt beim BMI (Referat ÖS I 4).
4. Die Geschäftsordnung sowie die Liste der der Teilnehmenden werden gemäß Art. 38 Abs. 4, 39 Abs. 1 Unterabs. 5 VO (EU) 2021/1060 auf der Webseite der Verwaltungsbehörde nach Art. 49 VO (EU) veröffentlicht.
5. Der Begleitausschuss kann anlassbezogen Gäste einladen.

§ 4 Stimmrecht

Die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a sind stimmberechtigt.

§ 5 Arbeitsweise

1. Der Begleitausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.
2. Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind nur die Teilnehmenden nach § 3 und die eingeladenen Gäste. Die Beratungen des Ausschusses sind vertraulich.
3. Die Sitzung wird von dem Vorsitz schriftlich oder elektronisch einberufen. Drei Wochen vor der Sitzung hat der Vorsitz die Teilnehmenden nach § 3 über den Sitzungstermin und die geplante Tagesordnung schriftlich oder elektronisch zu informieren. Anträge zur Tagesordnung, Beratungsunterlagen und Vorschläge für die Teilnahme von Sachverständigen sowie Auskunftspersonen sind dem Vorsitz spätestens zwei Wochen vor der geplanten Sitzung schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Eine Woche vor der Sitzung übermittelt der Vorsitz den

Teilnehmendennach § 3 schriftlich oder elektronisch die Einladung und die Tagesordnung der Sitzung. Der Vorsitz kann die Sitzung aus wichtigem Grund jederzeit aufheben oder verlegen.

4. Auf eigene Initiative oder auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Drittels der Teilnehmenden nach § 3 beruft der Vorsitz eine außerordentliche Sitzung ein. Bei der außerordentlichen Sitzung beträgt die Frist zur Einberufung eine Woche. In solchen Fällen sollen die Unterlagen möglichst zeitnah zur Einberufung versandt werden.

§ 6 Beschlussfassung und Vetorecht

1. Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens jeweils ein/e Vertreter/in von Bund und Ländern anwesend ist. Bei Sitzungen, die als Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden, gilt eine Zuschaltung als Anwesenheit. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitz verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Sitzung des Begleitausschusses mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Beschlüsse werden in der Sitzung in offener Abstimmung gefasst. Im Falle einer Sitzung, die als Video- oder Telefonkonferenz stattfindet, können elektronische Abstimmungsgeräte verwendet werden.
3. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitz den Teilnehmenden mit beratender Funktion die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten.
4. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes des Begleitausschusses den Ausschlag.
5. Beschlüsse können auf Antrag des Vorsitzes oder eines Viertels der Mitglieder auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren (besonderes Beschlussverfahren) gefasst werden. Ein Mitglied kann dem Antrag auf das besondere Beschlussverfahren innerhalb einer Frist von einer Woche widersprechen. Sofern kein Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist, übersendet der Vorsitz an die Teilnehmenden nach § 3 schriftlich oder elektronisch die Beschlussvorlage. Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen. Ein Schweigen zum Beschlussvorschlag gilt als Enthaltung. Das Gleiche gilt bei verspätetem Eingang der Stimmabgabe beim Vorsitz. Der Vorsitz übersendet das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich oder elektronisch innerhalb einer Frist von zwei Wochen an die Teilnehmenden nach § 3.
6. Der Begleitausschuss kann Empfehlungen für Beschlussfassungen des Begleitausschusses in Arbeitsgruppen erarbeiten lassen.
7. Die Beratung oder Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Vorsitzes oder eines Mitgliedes vertagt werden.
8. Die Verabschiedung und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Geschäftsordnungsänderungen werden den Teilnehmenden unverzüglich nach ihrer Annahme schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

9. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat verfügt in Fragen, die die institutionelle, rechtliche oder finanzielle Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland berühren, über ein Vetorecht. Das Veto ist zu begründen und kann nur in der laufenden Sitzung ausgeübt werden.
10. Der Vorsitz kann bei erheblichen Verstößen gegen die Ordnung der Sitzung ein/e Teilnehmende/n nach § 3 zur Ordnung rufen. Ist ein/e Teilnehmende/r nach § 3 während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Ordnung hingewiesen worden, so kann ihm/ihr der Vorsitz das Wort entziehen und ihn/sie von der Teilnahme dieser Sitzung ausschließen.

§ 7 Interessenskonflikte

1. Ein Mitglied des Begleitausschusses darf weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 - a. ihn oder sie selbst,
 - b. einen Angehörigen oder eine Angehörige, Ehepartner oder -partnerin, Lebenspartner oder -partnerin, Verlobten oder Verlobte,
 - c. die von ihm oder ihr vertretenen Organisation, deren Unterorganisation, deren Gliederung, oder
 - d. eine sonstige von ihm oder ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personbetrifft, insbesondere einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, vor der Sitzung einen möglichen Interessenkonflikt zu prüfen und wenn ein solcher vorliegt, dies dem Vorsitz unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. In Zweifelsfällen entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Teilnahme des Mitgliedes. Das Mitglied selbst darf an der Beratung und Abstimmung hierüber nicht teilnehmen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren gemäß § 6 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung ist zulässig.
4. Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines Mitgliedes mit Interessenkonflikt zustande kommt, ist ungültig. Der Vorsitz ist auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern verpflichtet, die Gültigkeit zu prüfen. Wird der Antrag während einer Sitzung gestellt, hat der Vorsitz die Sitzung zu unterbrechen und den Sachverhalt zu prüfen. Der Vorsitz hat den Mitgliedern das Ergebnis der Prüfung zur Abstimmung vorzulegen.
5. Ein Verstoß gegen Absatz 1 oder 2 ist durch den Vorsitz festzustellen. Der Vorsitz hat den Verstoß zu ahnden:
 - a. bei einmaligem Verstoß mit einer Verwarnung,
 - b. bei einem schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß mit Ausschluss des Vertreters und der von ihm vertretenen Organisation aus dem Begleitausschusses.

In einem Fall von Satz 2 Buchstabe b findet keine Nachbesetzung statt. Der Vorsitz zeigt den Mitgliedern unverzüglich die Ahndung schriftlich oder elektronisch an.

§ 8 Ausschluss aus wichtigem Grund

Der Begleitausschuss kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ein/e Teilnehmende/n nach § 3 aus wichtigem Grund aus dem Begleitausschuss ausschließen. Eine Nachbesetzung findet nicht statt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- a. strafrechtlicher Verurteilung oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen
 - Betrug,
 - Unterschlagung,
 - Bestechung,
 - Steuerhinterziehung, oder
 - sonstigen schweren Straftaten, oder
- b. der Einleitung des Insolvenzverfahren gegen Vertretende oder die von ihm oder ihr vertretene Organisation, oder
- c. bei wiederholten Verstößen gegen diese Geschäftsordnung oder anderen Rechtsvorschriften, oder
- d. bei wiederholtem unangemessenem Verhalten oder wiederholten groben Störungen der Beratungen und Abstimmungen.

Wird gegen Vertretende oder die von ihm oder ihr vertretene Organisation ein polizeiliches Ermittlungsverfahren wegen einer in Satz 3 Buchstabe a genannten Straftaten eingeleitet, kann der Begleitausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Teilnahmeberechtigung des Vertreters oder der Vertreterin und der Organisation für die Dauer des polizeilichen Ermittlungsverfahrens zu ruhen hat.

Der/Die Teilnehmende nach § 3 hat das Recht, vor der Ausschlussentscheidung angehört zu werden. Der getroffene Beschluss ist durch den Vorsitz schriftlich oder elektronisch an die Teilnehmenden zu übermitteln. Der Beschluss soll den Sachverhalt, die Stellungnahme des betroffenen Mitglieds und die Gründe für den Ausschluss enthalten.

Jede/r Teilnehmender ist verpflichtet, dem Vorsitz das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 3 oder die Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens nach Satz 4 unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen

§ 9 Protokolle

1. Über den Ablauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein Protokoll durch den Vorsitz zu fertigen.

2. Die Protokolle des Begleitausschusses und alle mit dem Begleitausschuss nach Art 38 Abs 4 VO (EU) geteilten Daten und Informationen werden auf der Webseite der Verwaltungsbehörde nach Art. 49 VO (EU) veröffentlicht.

§ 10 Inkrafttreten, Salvatorische Klausel

1. Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Annahme durch den Begleitausschuss in Kraft. Der Beschluss zur Annahme bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
2. Die Arbeit des Begleitausschusses endet nach Prüfung und Billigung des letzten jährlichen Leistungsberichts der Verwaltungsbehörde ISF durch den Begleitausschuss.
3. Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Geschäftsordnung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anlage: Liste der Teilnehmenden entsprechend § 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung

1. Stimmberechtigte Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a

Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a

- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- -Verwaltungsbehörde ISF - Grundsatzangelegenheiten, BKA
- Ländervertreter des AK II – Innere Sicherheit (u. a. Gefahrenabwehr, Bekämpfung des Terrorismus, Angelegenheit der Polizei)
- Ländervertreter des AK V – Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung

2. Teilnehmende mit beratender Funktion

§ 3 Abs. 1 b aa

- Europäische Kommission, Generaldirektion Migration und Inneres

§ 3 Abs. 1 b bb

- Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol)
- Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)
- International Police Association (IPA), Deutsche Sektion e. V.

§ 3 Abs.1 b cc

- Dr. Dieter Weingärtner oder Vertreter, Senior Fellow, Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.

§ 3 Abs. 1 b dd

- Sofern relevant die dezentralen EU-Agenturen EUROPOL, CEPOL

